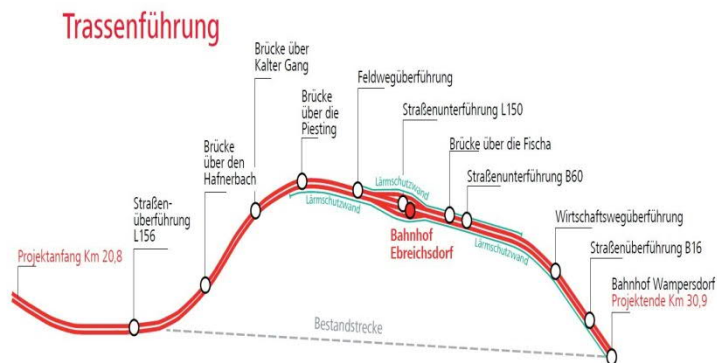


UVP-Detailgenehmigungsverfahren Pottendorfer Linie Abschnitt Ebreichsdorf – mündliche Verhandlung am 05.06.2018 und 06.06.2018



Vorstellung

Amtsabordnung bmvit:

- Mag. Michael ANDRESEK
- Mag.^a Gabriele FIEDLER

Externe UVP-Koordination:

- Bettina RIEDMANN, MAS RP ETH, MAS (Mediation)

UVP-Sachverständige

Name des Sachverständigen:	Fachgebiet
Kordina ZT GmbH Dipl. -Ing. Hans Kordina Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS (Mediation)	UVP - Koordination Raum-, Stadtplanung, Landschaft und Sachgüter
Dipl.-Ing Markus Mayr	Eisenbahntechnik (Streckenplanung, Hoch- und Kunstbauten)
Stella & Setznagel GmbH (DI Werner Stella, DI Thomas Setznagel)	Eisenbahnbetrieb, Straßenverkehrstechnik
Dipl. -Ing. Peter Flicker	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer

UVP-Sachverständige

Name des Sachverständigen:	Fachgebiet
Univ. Prof. Dr Erich Mursch-Radlgruber	Luft und Klima
Mag. Dr. Martin Krenn	Denkmalschutz (ASV Bundesdenkmalamt)
Dipl. –Ing. Dr. Günther Achs	Lärm und Erschütterungen
Hon. Prof. Dr. Lothar Martak	Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik
Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger	Humanmedizin
Dipl. –Ing. Dr. Kurt Schippinger	Abfallwirtschaft und Boden
Dipl.-Ing. Anton Jäger	Agrarwesen und Boden
Dr. Ingo Korner	Ökologie

UVP-Sachverständige

Name des Sachverständigen:	Fachgebiet
Dipl. –Ing. Reinhard Wimmer	Gewässerökologie und Fischerei
Dipl. –Ing. Martin Kühnert	Forstwesen, Wald- und Wildökologie
Ing. Wilhelm Lampel	Elektrotechnik einschließlich elektromagnetische Felder, Beleuchtung und Beschattung (ASV bmvit E5)

Vorhaben:

2 gleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung der PottendorferLinie im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf-Wampersdorf)

Bisherige Verfahren und bisheriger Verfahrensablauf

- 14.03.2016 UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid (§ 24 Abs 9 und 10 UVP-G 2000) vom 14.03.2016
- 08.03.2017 vom BVwG bestätigt - Rechtskraft des Grundsatzgenehmigungsbescheides
- 01.02.2018 Antrag auf Detailgenehmigung
- 10.04/2018 Edikt Verfahrenseinleitung u Anberaumung mündliche Verhandlung Auflage- und Stellungnahmefrist 17.04-01.06.2018
- 16.05.2018 Edikt Zustellung erg. UVP-Gutachten und Rodungsgutachten
- 05./06.06.2018 öffentliche mündliche Verhandlung

Im Zuge der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangte Stellungnahmen:

- D1. Ing. Michael Sippel, Lanzendorferstraße 14/2, 2325 Himberg/Pellendorf, vom 8. Mai 2018
- D2. Margit und Nikolaus Schönborn-Wiesentheid, Akademiestraße 2, 1010 Wien, vom 14. Mai 2018
- D3. Mag. Monika Stöckl, Oberortsstraße 28, 2440 Gramatneusiedl, vom 25. Mai 2018
- D4. Annelies Pflug Wienerherbergerstraße 51, 2435 Wienerherberg, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Kathrin Schuhmeister Bruck Hainburger-Straße 2/1/3, 2320 Schwechat vom 29. Mai 2018
- D5. Simon Glock, Hauptplatz 15, 2483 Ebreichsdorf vom 1. Juni 2018
- D6. Christian Schmidt/Schmidt KG, Mühlgasse 2, 2440 Reisenberg
- D7. Michael Wallner, Wienerstraße 6, 2483 Ebreichsdorf
- D8 Klaus Kirstorfer, Hauptstraße 28, 2482 Münchendorf, vom 1. Juni 2018
- D9 Ortsbauernrat Trumau, vom 30. Mai 2018

§ 24 f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 (grundsätzliche Genehmigung)

- (9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur **Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit** des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.
- (10) Die grundsätzliche Genehmigung in Verfahren nach § 24 Abs. 1 hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Bundesstraßengesetz 1971 und dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen. In Verwaltungsvorschriften und in Abs. 15 vorgesehene Zwangsrechte können ab Rechtswirksamkeit der Grundsatzgenehmigung in Anspruch genommen werden, soweit darin die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 und 4 ausreichend berücksichtigt und soweit Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit des Zwangsrechtes der grundsätzlichen Genehmigung zu entnehmen sind.

§ 24 f Abs 12 UVP-G 2000 (Detailgenehmigung)

(11) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß Abs. 8 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als die Kriterien des § 24g Abs. 1 erfüllt sind und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Abs. 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

§ 24 g Abs 12 UVP-G 2000 (Änderung vor Zuständigkeitsübergang)

- (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn
 - 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
 - 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.
- Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.

- (2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gegenstand des Verfahrens – Erteilung der Detailgenehmigung

Mitanwendung der materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmung

- §§ 31ff EISbG (eisenbahnrechtl. Baugenehmigung einschl. ASchG)
- § 32 und §127 iVm § 38 WRG (Trassenentwässerung, Errichtung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern/im Hochwasserabflussbereich)
- §§ 17 ff Forstgesetz (Rodungen)

- unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G

Nicht Gegenstand des Verfahrens

- ist erneute Durchführung der UVP i.e.S.
(aber erforderliche Ergänzung/Prüfung und somit teilweise Wiederholung der UVP)
- Fragen der Grundeinlöse
(Genehmigung erfolgt unter Bedingung des Erwerbs der erforderlichen Rechte – zivilrechtliche Vereinbarung mit Eisenbahnunternehmen)

Öffentliche mündliche Verhandlung 1

- Verhandlung ist öffentlich
- nur Parteien und Beteiligten steht das Recht zu, Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben
- über die Parteien des Grundsatzgenehmigungsverfahren hinaus kommt nur den vom Detailprojekt bzw. von Änderungen im Detailgenehmigungsverfahren betroffenen Parteistellung zu

Öffentliche mündliche Verhandlung 2

Parteien haben das Recht,

- alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen
- Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen
- Sich zu über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis der amtlicher Erhebungen zu äußern

ein Protokoll ist anzufertigen

Öffentliche mündliche Verhandlung 3

Effizienzgebot (§ 39 Abs 2 letzter Satz AVG) bestimmt, dass die mündliche Verhandlung sachgerecht zu gestalten und zweckentsprechend zu führen ist

- Bitte allgemeine Gesprächsdisziplin wahren (sich zu Wort melden, ausreden lassen, etc.)
- Bitte sachlich bleiben
- Bitte keine Abschweifungen, Weitläufigkeiten oder politischen Statements
- Bei Wortmeldungen bitte auf Kürze und Prägnanz achten

Öffentliche mündliche Verhandlung 4

Verfahrensordnung:

Im Sinne der Verfahrensökonomie erfolgt durch den Verhandlungsleiter die Verfahrensanweisung dass die in der Diskussion vorgebrachten Einwendungen, Stellungnahmen und Argumente, bei Bedarf unter Hilfenahme der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des bmvit zu Protokoll zu diktieren und zu unterfertigen sind. Nur mündlich im Zuge der Diskussion vorgebrachte und nicht protokollierte Stellungnahmen und Einwendungen können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Sämtliche mündlich in das Protokoll diktierter Stellungnahmen werden den betreffenden Beteiligten unmittelbar nach der Protokollierung in schriftlicher Form ausgefolgt.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

